

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

7. Oktober 2022

Anhörung der LRK zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen (LRK) nimmt zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wie folgt Stellung.

Die LRK hat in mehreren Besprechungen einer eigens 2019 dafür eingerichteten Arbeitsgruppe sowohl der Kanzlerinnen und Kanzler als auch der Rektorinnen und Rektoren eine detaillierte Kommentierung, die teils redaktioneller und teils rechtstechnischer Natur ist, bezüglich der vormals angedachten Novellierung des SächsHSFG zusammengetragen. Positiv hervorzuheben ist, dass einige der durch LRK eingebrachten Änderungsvorschläge berücksichtigt wurden. Einige Kommentierungen, wie zur Lehre, aber vor allem auch die Anregungen zu finanziellen Aspekten wurden im Entwurf des Sächsisches Hochschulgesetzes (SächsHSG) leider nur teilweise oder so gar gar nicht aufgegriffen. Zudem würden wir uns in einigen Bereichen wünschen, echte Innovationen gesetzlich zu verankern und so ein modernes, zukunftsorientiertes Gesetz für die sächsischen Hochschulen zu schaffen.

Die Hochschulen begrüßen einhellig den Versuch einer gendergerechten Sprache im Gesetzestext. An einigen Stellen bedarf es jedoch der redaktionellen Überarbeitung.

Folgende sieben Themen, die den Hochschulen besonders wichtig sind und von allen Hochschulen getragen werden, möchte ich Ihnen kurz darstellen:

- 1. Hochschulautonomie**
- 2. Innovation im Hochschulrecht**
- 3. Sicherung der administrativen Funktionsfähigkeit der Hochschulen**
- 4. Finanzierung**

5. **Studium**
6. **Private Hochschulen**
7. **Landesrektorenkonferenz**

1. Hochschulautonomie

a. Gremien, Strukturen

Die letzte große Novelle des sächsischen Hochschulrechts hat die Autonomie der Hochschulen gestärkt, indem mehr Rechte, aber auch größere Verantwortung auf die Hochschulen übertragen worden sind. Im Verlauf der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass dieser vom Freistaat eingeschlagene Weg richtig ist und sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich moderne, wissenschaftsgetriebene und die Mitgliedergruppen der Hochschule repräsentierende Strukturen geschaffen hat. Die Hochschulen haben – sowohl in den Krisenzeiten eines massiven Stellenabbaus vor wenigen Jahren als auch gerade in den letzten beiden Jahren – gezeigt, dass sie verantwortungsvoll ihre Aufgaben und ihren Auftrag erfüllen. Die Hochschulen begrüßen, dass Themen im Rahmen gesetzlicher Rahmenbedingungen auf die Ebene von Grundordnungen und Ordnungen und damit in die Entscheidung der einzelnen Hochschulen verlagert werden. Der Gesetzesentwurf enthält jedoch etliche neugefasste detaillierte Vorgaben für das Handeln der Hochschulen und weist so die Tendenz zu einer großen Detailtiefe und damit Steuerung durch das Gesetz auf. Der Vergleich mit der bisherigen Fassung des Gesetzes zeigt in einigen Bereichen die Abkehr von einer autonomiesichernden und lediglich die wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Fragen bestimmenden Herangehensweise. Insbesondere werden den Hochschulen durch die Gesetzesnovelle neue Aufgaben in einem beträchtlichen Umfang zugewiesen und auch bestehende Aufgaben durch Detailregelungen geschärft. Beispielhaft sei hier die Erweiterung der Berichtspflichten - insbesondere der Lehrberichtspflicht in § 9 Abs. 3 des Entwurfs - genannt. Auch ist es wenig hilfreich, den Katalog der Aufgaben der Hochschulen in § 5 detailliert zu erweitern, ohne jedoch die bei der Umsetzung entstehenden Kosten im Auge zu haben.

Die stärkere Ausbalancierung des Gremiengefüges im Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt, da die Hochschulen für ihre jeweiligen Bereiche am besten wissen, was für ihre Entwicklung und für die Entwicklung der Regionen, in denen sie ansässig sind, wichtig ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Rektorate als maßgebliche Verantwortliche für die gesamte Hochschule in ihren Gestaltungsmöglichkeiten nicht geschwächt werden. Allerdings führt die vorgeschlagene Änderung im Verfahren des Grundordnungserlasses zu einer deutlichen Schwächung des Rektorats, die der Realität der der Hochschulleitung übertragenen Managementaufgaben nicht gerecht wird und insbesondere im Konfliktfall zu einer Umgehung des Rektorats führen kann. Ein nicht abschließendes Initiativrecht stellt keine angemessene Beteiligung des Leitungsorgans dar und kann themenspezifisch sogar hinter der neuen Grundordnungsbeteiligung des Hochschulrates zurückbleiben. Um dem Rektorat die Leitungsaufgabe nicht zu erschweren, sollte ein Einvernehmensefordernis beim Erlass der Grundordnung, hilfsweise zumindest ein Benehmenerefordernis seitens des Rektorats ergänzt werden und so das bisherige funktionierende System weitestgehend beibehalten werden.

Hinsichtlich der organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule sollten neue Entwicklungen aufgenommen werden, die auch andere organisatorische Grundeinheiten anstelle und nicht nur zusätzlich zu den Fakultäten zulassen.

Ebenso ist es wünschenswert, wenn sich der Freistaat Sachsen in § 4 (neu) ausdrücklich zur Hochschulautonomie bekennen würde.

b. Bauautonomie

Für eine zukunftsorientierte, sachgerechte Entwicklung der Hochschulen bedarf es weiterhin einer gesetzlich festgelegten teilweisen oder vollständigen Bauautonomie (vollständige Liegenschaftshoheit und Bauherreneigenschaft) auf Wunsch der Hochschule. Verbunden mit der Bauautonomie ist die Bereitstellung der entsprechenden Personal- und Finanzressourcen. Durch die Gesetzesnovelle wird die Bauherreneigenschaft weder ganz noch teilweise an Hochschulen übertragen. An der Regelung des bisherigen § 11 Abs. 9 Satz 4 (Übertragung von Mitteln für kleinere Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung auf die Hochschulen), in § 12 Abs. 9 des Entwurfs fehlend, sollte festgehalten werden. Auch die Überlassung gewisser Mittel für Baumaßnahmen auf Antrag ist ein Beitrag zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Gleichzeitig kann der SIB angesichts steigendem Baubedarf und der Notwendigkeit zügiger Baudurchführung erheblich entlastet werden. Dem bisherigen Abgrenzungsproblem einer „kleineren“ Baumaßnahme kann dadurch begegnet werden, dass man beispielsweise die Übertragung von Mitteln für Baumaßnahmen zur eigenständigen Bewirtschaftung in einer definierten jährlichen Höhe oder bis zu einer definierten Obergrenze der Baukosten je Vorhaben ermöglicht. Mit der Streichung von „in der Regel“ in § 12 Abs. 8 des Entwurfs fällt der Gesetzesentwurf sogar noch hinter den Status quo zurück, da die Bautätigkeiten nun immer - und nicht mehr nur in der Regel - dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement obliegen. Ausnahmen sind daher nicht mehr möglich. Auch wenn bisher kaum von der Regelung Gebrauch gemacht wurde, ist dies im Freiheitsgrad der Hochschulen als nicht nur unwesentlicher Rückschritt zu bewerten. Die Novelle schafft für die Hochschulen daher nicht nur keinen Fortschritt im Rahmen der Flexibilisierung im Bereich des Bauens, sie schließt sogar die wenigen Möglichkeiten des flexiblen Agierens aus. Dies wird zu einem Wettbewerbsnachteil für die sächsischen Hochschulen führen.

c. Berufsrecht

Das Berufsrecht sollte als auch im Tenure-Track-Verfahren, den Bleibeverhandlungen mit Beförderung und gemeinsamen Berufungen ebenfalls vollständig bei den Hochschulen liegen. Die vorgeschlagene gemeinsame Berufung auch für Juniorprofessuren durch § 63 ist zu begrüßen. Des Weiteren wird die Aufnahme der Teilbeurlaubungsmöglichkeit als dringend erforderlich angesehen, um für gemeinsam Berufene die Grundlage für eine gleichmäßige Forschung sowohl an der Universität als auch an der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu schaffen.

2. Innovation im Hochschulrecht

a. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Gemeinsame Zentrale Einrichtungen oder ein anderes rechtliches Statut für Hochschulallianzen sollten auch zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen möglich sein. Des Weiteren sollten Hochschulen und Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbände gemeinsame Bildungs- und Forschungseinrichtungen analog den Regeln der Gemeinsamen Zentralen Einrichtungen zwischen Hochschulen in privilegierten Rechtsformen bilden können. Dies wäre auch im Sinne z.B. der Europäischen Initiativen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Kompetenzagenda sowie zum Europäischen Forschungsraum. Die bestehenden Rechtsformen sind hierfür nicht vollständig geeignet, da sie entweder Haftungsprobleme für Personen (z.B. bei Vereinen) oder schwerfällige administrative Prozesse (z.B. GmbH, Genossenschaft, KG) hervorbringen. Die Rechtsform einer Gemeinsamen Zentralen Einrichtung sui generis scheint hierfür eher zielführend zu sein. hinderlich ist dabei sowohl die alte als auch die vorgesehene neue Re-

gelung des Rechts der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Soweit die Haftung auf das Vermögen der Institution begrenzt ist, sollte die Institution selbst weder genehmigungsbedürftig sein, noch sollte der Landesrechnungshof die Institution selbst prüfen. Eine Prüfung der Hochschule reicht vollständig aus. Wir plädieren für die Einfügung eines § 97a „Hochschulallianzen – Die Hochschulen können mit anderen Hochschulen und Partnern außerhalb der Hochschulen insbesondere zum Zwecke der Förderung ihres Auftrags nach § 5 Abs. 2 Allianzen als rechtlich selbständige Einrichtungen errichten oder sich daran beteiligen. Diese Einrichtungen verwalten eigene personelle, sächliche und finanzielle Mittel, zu denen die beteiligten Partner angemessen beitragen. Hochschulen können zu diesem Zweck der angemessenen Beteiligung Haushaltsmittel verwenden.“

b. Gemeinsame Berufungen

Wir regen an, gemeinsame Berufungen auch zwischen den Hochschulen und nicht nur zwischen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen und Hochschulallianzen ausdrücklich zuzulassen.

c. Wissens- und Technologietransfer, unternehmerische Tätigkeit der Hochschulen

Die Hochschulen begrüßen die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers (§ 5 Abs. 2). Dennoch ist eine noch umfassendere und explizitere Regelung des Wissens- und Technologietransfers notwendig. Hierzu gehört in einem gewissen Umfang eine unternehmerische Tätigkeit der Hochschulen. Die Möglichkeiten hierfür bedürfen einer Klarstellung und damit einhergehenden Erweiterung. § 6 Abs. 3 S. 1 sieht zwar vor, dass Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen können. Solche Maßnahmen bedürfen jedoch der Einwilligung des Ministeriums, und die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten. Diese Einschränkungen sind insbesondere bei (Minderheits-)Beteiligungen an Ausgründungen oder anderen wirtschaftlich tätigen Unternehmen lebensfremd und verhindern derzeit positive und im Interesse des Freistaates liegende Entwicklungen. Zudem bestehen weitere Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums, die diesbezüglich kontraproduktiv sind. Eine solche Regelungsdichte ist insbesondere im Hinblick auf die ohnehin auf die Einlagen beschränkte Haftung der Hochschule überflüssig.

3. Sicherung der administrativen Funktionsfähigkeit der Hochschulen

a. Wahl der Rektorin oder des Rektors

Als grundsätzlich zweckmäßig sehen wir eine straffere und die Senate mehr einbeziehende Regelungen des Wahlverfahrens für Rektorinnen und Rektoren an. Die vorgesehenen Regelungen scheinen uns jedoch nicht optimal zu sein. Die Beteiligung der Gremien ist nicht ausgewogen und die einzelnen Regelungen sind nicht durchgängig verfahrenssicher.

Die Regelung über die außerordentliche Findungskommission in § 87 Abs. 8 (neu), stellt einen massiven Eingriff in die Hochschulautonomie dar und ist nicht akzeptierbar. Das Ministerium hat die Rechts-, nicht jedoch die Fachaufsicht über die Hochschule. Allerdings ist auch nachvollziehbar, dass Patt-Situationen oder langanhaltende Interimslösungen vermieden werden sollten.

b. Kanzlerin/Kanzler

Zwar ist bekannt, dass Besoldungsfragen nicht im Hochschulgesetz geregelt werden; wir erlauben uns dennoch hier den Hinweis, dass die Besoldung von Kanzlerinnen und Kanzlern an den

sächsischen Hochschulen weder sachgerecht noch wettbewerbsfähig im Wettbewerb zu anderen Bundesländern ist. Wir raten dringend dazu, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um Kanzlerinnen und Kanzler von Hochschulen in die W-Besoldung einzubeziehen.

Kanzlerinnen und Kanzler sind Mitglieder des Rektorats. Die neue Ausgestaltung des Verfahrens bei Ausübung des Budget-Vetorechts durch die Kanzlerin oder den Kanzler in § 90 Abs. 2 stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in die Hochschulautonomie dar und darf nicht umgesetzt werden. Es sollte bei der bisherigen Formulierung bleiben, die die *Herbeiführung* einer Entscheidung durch den Hochschulrat vorsah. Dies impliziert das gemeinsame Erarbeiten einer Entscheidung unter Moderation des Hochschulrats. Die neue Regelung dagegen weist dem Hochschulrat selbst das Letztentscheidungsrecht zu und verlagert damit unzulässigerweise die Budgetkompetenz auf diesen.

c. Personal

Die Schaffung der neuen Personalkategorien Lektorinnen und Lektoren sowie der Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager befürworten die Hochschulen grundsätzlich. Leider lässt die Ausgestaltung der Regelungen in §§ 74, 75 viele Frage offen und durchdachte Definitionen vermissen. Diesbezüglich sei zudem angemerkt, dass im Zuge der Novelle des SächsHSG auch eine Novellierung der DAVOHS erforderlich ist. Die Abgrenzung der Lektorinnen und Lektoren von den LfBA durch die Regelung „Lehre oder Forschung“ ist unklar und öffnet Tür und Tor für kostenintensive und zeitraubende Verfahren, bis die Rechtsprechung eine Definition ermittelt. Die Möglichkeit, Einzelheiten in Ordnungen der jeweiligen Hochschulen zu regeln, eröffnet zudem die Gefahr einer landesweiten Ungleichbehandlung (§ 74 Abs. 3).

d. Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Die besondere Stellung dieser Zentren und ihrer mit dem neuen § 98 zugewiesenen Bedeutung für die Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, einer zentralen Säule der Lehre und Forschung an den Universitäten TUD, UL und TUC werden anerkannt. Der Status einer organisatorischen Grundeinheit und die damit einhergehende Gleichstellung mit einer Fakultät werden jedoch als dringend änderungsbedürftig angesehen. Zum einen sind an einer solchen fakultäts-gleichgestellten Grundeinheit entsprechende Gremien einzurichten (Rat, Ausschüsse, etc.). Zum anderen sind einschneidende Einschränkungen für die jetzt mit Bildungsforschung befassten Fakultäten (Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften und Philosophie) zu erwarten, deren Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit sich nicht erschließt. Auch erscheinen die praktischen Konsequenzen eines Fakultätsstatus nicht weiter durchdacht und es sind keine Vorteile gegenüber dem Status quo ersichtlich.

Im status quo kann auch die Integration von Lehrenden und Forschenden, die an den Fakultäten ihr fachbezogenes Umfeld haben, in die Zentren erleichtert werden. Umgekehrt können so auch die an den Zentren Lehrenden in die Fakultäten integriert werden.

Wir schlagen daher vor, § 98 wie folgt zu fassen: *„Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, betreibt ein Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung als Zentrale Einrichtung. Es steuert und koordiniert in Abstimmung mit den an der Lehrkräftebildung beteiligten Fakultäten die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. Es arbeitet mit den Ausbildungsschulen und dem Landesamt für Schule und Bildung zusammen. Das Nähere zum Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, insbesondere zur Struktur, regelt die Grundordnung“*

4. Finanzierung

Die hohe Leistungsfähigkeit der Hochschulen sollte durch eine ausreichende Finanzierung der Hochschulen sichergestellt werden. Unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Hochschule sollte vom Gesetzgeber daher berücksichtigt werden, dass auf jede Detailvorgabe, die ein konkretes Handeln der Hochschulen verlangt, eine budgetäre Bindung folgen sollte. Die Einlassung der Gesetzesbegründung, die Novelle würde zu einem nicht zu beziffernden, aber unerheblichen Mehraufwand führen, muss als deutliche Untertreibung angesehen werden. Die Auskömmlichkeit der gleichbleibenden Grundzuweisungen wird, so ist zu befürchten, mit der gesetzgeberischen Addition der Aufgabenzuweisungen nicht Schritt halten können.

Ferner ist der Mehrwert der Neufassung von § 12 Abs. 5 des Entwurfs nicht ersichtlich und eröffnet eine Auslegungsmöglichkeit, die nicht als sachgerecht empfunden wird. Die bisherige Formulierung stellte eindeutig klar, dass nicht verbrauchte Zuschüsse über eine Rücklagenbildung im Folgejahr zusätzlich zur Verfügung stehen. Das Anliegen der Hochschulen ist es, dass nicht verbrauchte Zuschüsse auch weiterhin und wie bisher über Rücklagenbildung auch zukünftig zusätzlich zur Verfügung stehen und nicht potenziell auslegungsbedingt Zuschüsse der Folgejahre schmälern. Auch wenn diesseits davon ausgegangen wird, dass die Änderung nicht bewusst auf eine solche Auslegung abzielt, sollte dies doch klargestellt werden. Hierzu empfiehlt sich die Beibehaltung der bisherigen Fassung des Gesetzestextes, die ausdrücklich angeregt wird.

5. Studium

a. Studiengänge

In der Neufassung des § 33 Abs. 2 (Teilstudiengänge) wird die Möglichkeit von Teilstudiengängen auf Lehramtsstudiengänge beschränkt. Einige Hochschulen haben, u.a. auch im Bereich der Ingenieurwissenschaften, die Möglichkeit für Teilstudiengänge genutzt. Die betroffenen Studiengänge müssten komplett neu organisiert und juristisch neu aufgestellt werden.

Alle Vollzeitstudiengänge auch in Teilzeit zu studieren anzubieten, überfordert das Hochschulsystem und ist weder leistbar noch zielführend.

Die Internationalisierung in den Hochschulen spielt insbesondere im Bereich der Fachkräftegewinnung eine sehr große Rolle. Das Gesetz sollte hier Flexibilisierungen vor allem in der Anpassung von internationalen Studienkooperationen und Studiengängen auf Hochschulebene vorsehen. Eine Möglichkeit wird darin gesehen, für internationale Studiengänge von der Regelung der Semester (§ 32) abweichen zu können.

b. Prüfungen

Wie bereits in der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zur letzten Gesetzesänderung vermerkt, wird die Möglichkeit **digitaler Prüfungen** begrüßt. Jedoch wird auf das Erfordernis zur Nachbesserung der Normen zum digitalen Prüfen hingewiesen. Es sollte sichergestellt werden, dass nicht nur digitale Durchführungsformen, sondern auch echte digitale Prüfungsarten (wie z.B. Prüfungen über die Plattform ONYX) rechtssicher ermöglicht sind. Hier bedarf es einer Klarstellung. Weitere Anmerkungen zum Datenschutz bzgl. digitaler Prüfungen finden Sie in einzelnen Stellungnahmen der Hochschulen.

c. Zulassung zum Studium

Mit der Neufassung des Absatzes zu „Beruflich Qualifizierten“ ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung werden Studieninteressierte aller Bundesländer, die keine weitergehenden Regelungen getroffen haben, systematisch benachteiligt (§ 18 Absatz 8 SächsHSG). Bisher konnten „Beruflich Qualifizierte“ mit Fachhochschulreife nach zwei erfolgreichen Semestern an einer Fachhochschule zu einer Universität wechseln. Dieser Schritt ist durch die Neufassung nun erst nach Erwerb eines Abschlusses, also frühestens nach einem Bachelorabschluss möglich. Insbesondere bei technischen Studienfächern, wäre ein frühzeitiger Wechsel des Studierenden wünschenswert. Diese Gruppe der Studierenden wird hinsichtlich ihrer Berufswahl nun deutlich mehr eingeschränkt als in der bisher gültigen Regelung, da einige naturwissenschaftliche oder ingenieurwissenschaftliche Fächer nur an Universitäten studiert werden können. Mehr noch - gerade für „Landeskinder“ existiert derzeit keine solche weiterführende Regelung. Im Ergebnis wird so für die „Landeskinder“ ein (zusätzlicher) Anreiz geschaffen, ihr Studium in einem anderen Bundesland zu beginnen. Eine systematische Schlechterstellung der „Landeskinder“ beziehungsweise die Schaffung des erwähnten Anreizes kann nicht im Interesse des sächsischen Gesetzgebers liegen.

6. Private Hochschulen

Die LRK macht sich die folgenden Anmerkungen der privaten Hochschulen zu eigen und vertritt sie nachdrücklich auch im Interesse der staatlichen Hochschulen.

In dem vorliegenden Entwurf für das sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG) fällt aus Sicht der privaten Hochschulen (DIU) insbesondere auf, dass der bisher im SächsHSFG vorhandene § 106 Abs. 6, der insbesondere den Status der DIU geregelt hat, weggefallen ist und durch eine allgemeine Regelung ersetzt wurde. Wir plädieren dafür, dass

- die Hochschulen die Möglichkeit, über den An-Institut-Status privatwirtschaftliche Hochschulen etablieren und an sich binden können,
- den Hochschulen die Möglichkeit zu belassen, durch die regelmäßige Überprüfung des An-Institut-Status die Qualität sicherstellen zu können,
- den status quo für bestehende Einrichtungen wie die DIU zu gewährleisten und den Bestandsschutz durch dauerhafte Freistellung von § 111 Abs. 3 zu verstetigen.

Spezielle neue Bildungsangebote können in privaten Hochschulen zum Teil wesentlich schneller, kostengünstiger und mit höheren Erfolgsquoten angeboten werden, als das im staatlichen Hochschulsystem der Fall ist und sein kann. Ähnliches gilt auch für ausbildungsintegrierende und berufsbegleitende Lehrformate. Durch Einbindung von privatwirtschaftlichen Hochschulen komplementär zu den staatlichen Hochschulen könnte der Freistaat Flexibilität gewinnen und Geld sparen, wenn gleichzeitig sichergestellt bleibt, dass die staatlichen Hochschulen die Qualitätssicherung im Rahmen des Rechtsinstituts „An-Institut“ sicherstellen.

7. Landesrektorenkonferenz

In eigener Sache der Landesrektorenkonferenz rege ich an, gesetzlich zu normieren, dass die LRK einen eigenen Haushalt verwalten und Gemeinsame Zentrale Einrichtungen nach Maßgabe

von § 97 Abs. 2 einrichten und im Einvernehmen mit den Hochschulen einer Hochschule zuordnen kann. Zur Vermeidung von nicht gendergerechten Bezeichnungen empfehlen wir auch, die Landesrektorenkonferenz in „Landeshochschulkonferenz“ umzubenennen.

Gestatten Sie mir bitte noch den Hinweis, dass die Verschiebung der Nummerierung maßgeblicher Paragraphen ab § 10 die künftige Arbeit mit dem Gesetz sehr erschweren und unzählige Folgeänderungen, beginnend bei Rechtsvorschriften (etwa Sächsische Hochschulfinanzverordnung) bis hin zu Verträgen, Urkunden und internen Dokumenten der Hochschulen nach sich ziehen wird. Verwechslungen und Irrtümer sind vorprogrammiert. Die Landesrektorenkonferenz empfiehlt, die Nummerierung der Paragraphen unverändert zu lassen und Paragraphen mit Zusatzbuchstaben einzufügen bzw. weggefallene Paragraphen frei zu lassen.

Kritisch anzumerken ist, dass die vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus gesetzte Frist zur Stellungnahme sehr knapp bemessen war, da die Anhörung in der Haupturlaubszeit an den Hochschulen lag und somit relevante Ansprechpersonen abwesend waren sowie die gewünschte Gremienbeteiligung sich als schwierig erwies. Den sächsischen Hochschulen wurde so leider nicht in optimalem Umfang die Möglichkeit eröffnet, im Anhörungsverfahren zum Referentenwurf aktiv, innovativ und lösungsorientiert an der Neufassung des sächsischen Hochschulrechts als deren Arbeitsgrundlage im täglichen Betrieb mitzuwirken.

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Zusammenstellung aller Anmerkungen der Einrichtungen in der von Ihnen zur Verfügung gestellten Synopse. Der Urheber der einzelnen Anmerkungen wurde durch Nennung der einzelnen Hochschule in der Synopse kenntlich gemacht. Kommentare, die inhaltlich gleiche Anmerkungen wiedergeben, wurden unter der Nennung der jeweiligen Hochschulen zusammengefasst. Mit Erlaubnis der Einrichtungen stellen wir Ihnen die einzelnen Stellungnahmen der Hochschulen ebenfalls zur Verfügung.

Die LRK behält sich weitere Anmerkungen und Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren vor.

Weitere Anmerkungen vom 01.12.2022

wie im Schreiben der Landesrektorenkonferenz Sachsen vom 7. Oktober 2022 angemerkt, möchten die sächsischen Hochschulen noch weitere Kommentierungen zum o.g. Referentenentwurf einbringen.

Speziell geht es um das Thema Hochschulautonomie im § 11 Abs. 2 und 6 SächsHSG. In der zugesandten kommentierten Synopse zum o.g. Schreiben wurde bereits durch die TU Chemnitz und die Westsächsische Hochschule im § 11 Abs. 2 der Eingriff in die Hochschulautonomie thematisiert. Auf der LRK-Plenarsitzung am 24. November 2022 hatten sich die Hochschulen auf Anregung der Universität Leipzig noch einmal mit dem genannten Paragraphen befasst und den Vorstand gebeten, die entsprechende Ergänzung zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 11 Abs. 2 des Entwurfs regelt die Inhalte der zwischen dem Staatsministerium und den Hochschulen zu schließenden Zielvereinbarungen. Abs. 2 Ziff. 2 regelt, dass die „Immatrikulations- und Absolventenzahlen insgesamt und in den Studienfächern sowie für die Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden“ künftig in den Zielvereinbarungen festgelegt werden sollen.

Diese Regelung geht deutlich über die geltende Rechtsnorm hinaus, die sich im Wesentlichen auf die Festlegung der Studienanfänger- und Absolventenzahlen insgesamt bezog. Die Festlegung von Studienplatzkapazitäten für Fächer, die der staatlichen Daseinsvorsorge dienen, in der Zielvereinbarung, wie bisher bereits praktiziert, wird weiterhin als sinnvoll angesehen.

Künftig auch Zielzahlen für sämtliche Studienfächer in den Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium festzulegen, wird als signifikanter Eingriff in die Autonomie der Hochschulen angesehen. Zudem dürften Verhandlungen und Festlegungen zu diesem Punkt kaum administrierbar und wenig praktikabel sein. Die erweiterte Regelung wird daher von den

sächsischen Hochschulen nicht als zielführend angesehen und abgelehnt.

In § 11 Abs. 6 würden die sächsischen Hochschulen den letzten Satz: "Er ist in hochschulüblicher Form zu veröffentlichen." zur Streichung empfehlen. Eine Veröffentlichung von Daten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschulen wird als nicht sachdienlich gesehen.

Weitere Anmerkungen Kunsthochschulen vom 01.12.2022:

Speziell geht es um das Thema der Struktur der Findungskommission für die Wahl der neuen Rektorin/des neuen Rektors in § 87 Abs. 6.

Im Entwurf § 87 Abs. 6 ist geregelt:

„Der Hochschulrat setzt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors eine Findungskommission ein, die die Wahl der neuen Rektorin oder des neuen Rektors vorbereitet. Sie besteht aus

1. vier Mitgliedern des Hochschulrates, davon mindestens drei externe Mitglieder einschließlich in der Regel der oder des Vorsitzenden, und
2. drei Mitgliedern des Senats.

Der Senat benennt seine Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung des Hochschulrates. Jedes Organ soll mindestens ein weibliches Mitglied benennen. Das Staatsministerium kann innerhalb dieser Frist eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme benennen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Hochschulrates. Die Geschäftsstelle des Hochschulrates betreut das Verfahren.“

Für kleine Hochschulen mit einer Anzahl von wenigen Hochschulratsmitgliedern gilt es zu bedenken, dass sämtliche drei externe Mitglieder des Hochschulrates in der Findungskommission sitzen müssten. Hinzukommen würde dann noch ein weiteres Mitglied. Die sächsischen Kunsthochschulen schlagen vor, die Zahl der zu beteiligenden Mitglieder des Hochschulrates in der Findungskommission von der Größe des jeweiligen Hochschulrates abhängig zu machen. Für einen „kleinen Hochschulrat“ wäre es praktikabler, es bliebe bei der bisherigen Regelung einer Mitgliedschaft von zwei externen Hochschulratsmitgliedern in der Findungskommission.

Der Wunsch einer paritätischen Besetzung der Findungskommission wurde bereits seitens mehrerer Hochschulen in der zugesandten kommentierten Synopse festgehalten.